

Beilage zur Gemeindeversammlung vom 18. April 2018

Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung

vom 18. April 2018

Verordnung über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung

(Die Verordnung ist nicht Bestandteil der Gemeindeversammlung und dient lediglich zur Information. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates diese zu erlassen.)

Inhalt Reglement

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Verantwortung der Anlagenbesitzer/-innen	3
§ 3	Kontrolle durch die Gemeinde	3
§ 4	Kontrolle durch Servicefirmen	3
§ 5	Überschreitung der Grenzwerte	3
§ 6	Sanierungsverfügung der Anlage	3
§ 7	Stilllegung der Anlage	4
§ 8	Qualitätssicherung	4
§ 9	Vollzug	4
§ 10	Gebühren	4
§ 11	Erlass	4
§ 12	Verordnung	4
§ 13	Strafbestimmungen	5
§ 14	Beschwerden	5
§ 15	Aufhebung des bisherigen Rechts	5
§ 16	Genehmigung und Inkrafttreten	5

Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung

vom 18. April 2018

Gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Arlesheim folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Verordnung vom 8. September 1992²⁾ über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.

§ 2 Verantwortung der Anlagenbesitzer/-innen

- ¹ Die Anlagenbesitzer/-innen sind für den korrekten Betrieb ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.
- ² Erteilt der/die Anlagenbesitzer/-in den Auftrag zur Kontrolle der Anlage an einen privaten Anbieter, so hat diese durch eine vom Kanton messberechtigte Person zu erfolgen.

§ 3 Kontrolle durch die Gemeinde

- ¹ Die Kontrollen werden durch von der Gemeinde beauftragte Personen durchgeführt.
- ² Von der Gemeinde beauftragte Kontrollpersonen dürfen zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkauf, Installation, Wartung oder Vermittlung, etc.) tätigen.

§ 4 Kontrolle durch Servicefirmen

Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen der von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen auch Messungen von in Servicefirmen tätigen Personen mit den notwendigen Zulassungen.

§ 5 Überschreitung der Grenzwerte

Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, verfügt die Gemeinde die Einregulierung samt Nachmessung.

§ 6 Sanierungsverfügung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, verfügt die Gemeinde die Sanierung der Heizungsanlage.

¹⁾ SGS 180, Stand 01.01.2018

²⁾ SGS 786.211

§ 7 Stilllegung der Anlage

Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde die Stilllegung der Anlage innert sechs Monaten. In besonderen Fällen oder wenn die Stilllegung der Anlage zu einem Härtefall führen würde, kann der Gemeinderat die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

§ 8 Qualitätssicherung

- ¹ Die Gemeinde kann zur Qualitätssicherung der Kontrollen, welche durch Servicefirmen vorgenommen wurden, stichprobeweise Nachkontrollen durchführen.
- ² Bei Überschreitung der Grenzwerte tragen die Anlagenbesitzer/-innen die dadurch entstandenen Kosten.
- ³ Der Gemeinderat kann Einzelpersonen oder Servicefirmen, deren Messungen aufgrund der Stichproben überdurchschnittlich hohe Fehlerquoten aufweisen oder die gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen.

§ 9 Vollzug

- ¹ Die von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen erlassen Verfügungen über die Einregulierung von Feuerungsanlagen.
- ² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung oder Stilllegung von Anlagen. Er kann diese Aufgabe an die Verwaltung delegieren.
- ³ Die Gemeinde kann Drittpersonen mit der Feuerungskontrolle inkl. deren Administration beauftragen.

§ 10 Gebühren

Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle in einer Verordnung fest.

§ 11 Erlass

In besonderen Fällen oder wenn die Gebühr zu einem Härtefall führen würde, kann sie der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen.

§ 12 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Bestimmungen in einer Verordnung.

§ 13 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5000.– bestraft werden.
- ² Das Strafverfahren vor dem Gemeinderat richtet sich nach § 11 f des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde Arlesheim vom 24. November 2016.
- ³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 14 Beschwerden

- ¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung bzw. der beauftragten Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. Juni 1983, welches hiermit aufgehoben wird.

§ 16 Genehmigung und Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2018 in Kraft.

Arlesheim, 18. April 2018

Namens der Gemeindeversammlung

Markus Eigenmann
Gemeindepräsident

Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft
am _____ genehmigt.

Inhalt Verordnung

§ 1	Durchführung der Kontrollen	7
§ 2	Ausbildung / Messgeräte	7
§ 3	Zugangsrecht und Auskunftspflicht	7
§ 4	Überschreitung der Grenzwerte / Nachkontrolle (Messung durch die Gemeinde)	8
§ 5	Überschreitung der Grenzwerte / Nachkontrolle (Messung durch eine Servicefirma)	8
§ 6	Stichproben zur Qualitätssicherung	9
§ 7	Sanierungsfrist	9
§ 8	Gebühren	9
§ 9	Die Gebührentarife	10
§ 10	Übergangsbestimmungen	10
§ 11	Inkrafttreten	10

Die Verordnung ist nicht Bestandteil der Gemeindeversammlung und dient lediglich zur Information. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates diese zu erlassen. Änderungen vorbehalten.

Verordnung über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung (ohne Anhang)

vom _____ 2018

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 12 des Reglements über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung vom 18. April 2018 folgende Verordnung:

§ 1 Durchführung der Kontrollen

- ¹ Die Kontrollen werden in den vom Kanton definierten zeitlichen Abständen durchgeführt.
- ² Die Gemeinde orientiert bis zum 10. September die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und wer die letzte Kontrolle durchgeführt hat (Servicefirma oder Gemeinde). Falls die Messung nicht mehr durch die gleiche Fachperson (Gemeinde resp. Servicefirma) erfolgen soll, melden die Anlagebesitzerinnen und -besitzer der Gemeinde bis zum 30. September, durch wen sie die Messung neu ausführen lassen wollen.
- ³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet der/die Anlagebesitzer/-besitzerin die Resultate der Kontrollmessung bis spätestens 25. Februar des folgenden Jahres an die Gemeinde.
- ⁴ Werden der Gemeinde innert obengenannter Frist keine Messresultate eingereicht, oder sind die in § 4 des Reglements über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung genannten Bedingungen nicht erfüllt, so führt die Gemeinde in jedem Fall die entsprechenden Messungen durch im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten des/der säumigen Anlagebesitzers/-besitzerin.
- ⁵ Der Feuerungskontrolleur der Gemeinde nimmt neue Heizungsanlagen ab.
- ⁶ Der detaillierte Kontrollablauf ist im Anhang zu dieser Verordnung illustriert.

§ 2 Ausbildung / Messgeräte

- ¹ Die Person, die Kontrollmessungen durchführt, muss vom Lufthygieneamt beider Basel als messberechtigte Person für den Kanton Baselland zugelassen sein.
- ² Es sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Revisionen verlangen.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

- ¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollperson ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.
- ² Der Gemeinde sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Überschreitung der Grenzwerte / Nachkontrolle

(Messung durch die Gemeinde)

- ¹ Die Frist für die Einregulierung einer Anlage bei Überschreitung der Grenzwerte beträgt 30 Tage.
- ² Die Anlagebesitzerin / der -besitzer beauftragt eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung und übermittelt die Messresultate (inkl. Messstreifen mit Russfilter) an die Gemeinde.
- ³ Alle Einregulierungen haben so zu erfolgen, dass die Grenzwerte mindestens bis zur nächsten obligatorischen Kontrolle eingehalten werden.
- ⁴ Wird die Instandstellungsaufforderung nicht befolgt oder die Grenzwerte können nach der Einregulierung immer noch nicht eingehalten werden, so wird durch die Gemeinde eine Sanierungsverfügung erlassen.

§ 5 Überschreitung der Grenzwerte / Nachkontrolle

(Messung durch eine Servicefirma)

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die messberechtigte Person der Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt das Resultat der Gemeinde mit.
- ² Alle Einregulierungen haben so zu erfolgen, dass die Grenzwerte mindestens bis zur nächsten obligatorischen Kontrolle eingehalten werden.
- ³ Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Gemeinde verlangen.
- ⁴ Die Servicefirmen sind gegenüber der Gemeinde über die Durchführung von Kontrollen auskunftspflichtig.
- ⁵ Werden bei Kontrollen durch Servicefirmen keine Messresultate der Gemeinde bis zum 25. Februar eingereicht, oder sind die in § 4 des Reglements über die Kontrollen der Öl- und Gasfeuerung genannten Bedingungen nicht erfüllt, so führt die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson in jedem Fall die entsprechende Messung durch im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten des säumigen Anlagebesitzers/-besitzerin.

§ 6 Stichproben zur Qualitätssicherung

- ¹ Die Gemeinde führt zur Qualitätssicherung bei mind. 5 % der durch Servicefirmen kontrollierten Anlagen stichprobenweise Nachmessungen durch.
- ² Bei Überschreitung der Grenzwerte tragen die Anlagenbesitzer/-innen die durch die Nachmessung entstandenen Kosten.
- ³ Die Nachmessung nach einer negativen Stichprobe wird durch die Gemeinde durchgeführt und ist kostenpflichtig.

§ 7 Sanierungsfrist

- ¹ Die Sanierungsfrist richtet sich nach den Vorgaben der kant. Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrollen der Gemeinden. In der Regel wird eine Frist von 2 Jahren gesetzt. Verursacht eine Anlage übermässige Emissionen kann die Frist entsprechend verkürzt werden.
- ² Die Anlagebesitzerin oder der -besitzer meldet die erfolgte Sanierung der Gemeinde schriftlich.
- ³ Der Feuerungskontrolleur der Gemeinde nimmt die sanierte Heizungsanlage ab.

§ 8 Gebühren

- ¹ Die Gebühren bei Kontrollen durch die Gemeinde werden direkt durch die Kontrolleure gegen Quittung eingezogen. Bei Rechnungsstellung erfolgt ein Zuschlag pro Rechnung.
- ² Die Gemeinde verrechnet den Anlagebesitzerinnen und -besitzern für die von Servicefirmen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes.
- ³ Bei Versäumung eines vereinbarten Kontrolltermins wird eine Gebühr erhoben, falls nicht mindestens 24 Stunden vorher (Wochenende und Feiertage nicht eingerechnet) eine telefonische Abmeldung erfolgt ist.
- ⁴ Werden bei Nachkontrollen (Stichproben) die Grenzwerte überschritten, werden die Kosten der Messung und die gesamten damit verbundenen administrativen Kosten dem/der Anlagebesitzer/-in verrechnet.
- ⁵ Ausserordentliche Leistungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden (z. B. für spezielle Arbeitsgänge, die erforderlich sind, weil Kontrollen wegen unentschuldigter Abwesenheit der Anlagebetreibenden nicht durchgeführt werden können oder weil eine Ölprobe unerlässlich ist).

§ 9 Die Gebührentarife

Angaben in CHF

Einstufenbrenner (sowie modulierend < 70 KW)

› Ordentliche Kontrolle 126.00

Mehrstufige Brenner

› Ordentliche Kontrolle 126.00

› Jede weitere Betriebsstufe 40.00

Nachkontrolle 126.00

Versäumter Termin 45.00

Administrativ-Gebühr Gemeinde 45.00

Zuschlag Rechnungsstellung* 20.00

Gebühren für ausserordentliche Aufwände 100.00

Abnahmekontrolle gemäss obigen Gebühren

Stichproben-Kontrollen

› ohne Beanstandung gebührenfrei

› mit Beanstandung gemäss obigen Gebühren

* Für die Rechnung «Administrativ-Gebühr» wird kein Zuschlag erhoben.

§ 10 Übergangsbestimmungen

In der Einführungsphase werden der/die Anlagebesitzer/-in von der Gemeinde bis zum 15. Juni über die Wahlmöglichkeit des Feuerungskontrolleurs informiert.

Während der Einführungsphase kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen Kontrollmessungen von Servicefirmen bis zum Stichdatum 25. April anerkennen, sofern dies schriftlich und begründet bis zum 25. Februar des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde beantragt und in der Folge bewilligt wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am _____ erlassen und auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat

Markus Eigenmann
Gemeindepräsident

Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

